



Verhandelt

zu Winterberg

am

2022.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Matthias Rappel

mit dem Amtssitz in Winterberg/Westfalen

erschieden:

- 1) Herr Björn Hennecke, geb. am 28.04.1976, wohnhaft Wernsdorfer Straße 6, 59955 Winterberg,
- 2) Frau Sonja Sommer, geb. am 14.03.1966, wohnhaft Jakobusstraße 19, 59955 Winterberg,

zu 1) und 2) handelnd nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 30013 eingetragenen Vereins Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium e.V. mit dem Sitz in Winterberg,

- 3) Frau Christa Hudyma, geb. am 03.12.1961, wohnhaft Grafschafter Straße 17, 59964 Medebach,
- 4) Frau Michaela Klüppel, geb. am 26.09.1966, wohnhaft

zu 3) und 4) handelnd nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 30276 eingetragenen Vereins Förderverein des Gymnasiums der Stadt Medebach e.V. mit dem Sitz in Medebach.

Die Erschienenen zu 1) bis 3) sind dem Notar von Person bekannt. Die Erschienene zu 4) hat sich zu ihrer Person ausgewiesen durch Vorlage ihres amtlichen und gültigen Lichtbildausweises.

Ich, der Notar, bescheinige hiermit gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 BNotO aufgrund am heutigen Tage erfolgten Einsichtnahme in das elektronisch geführte Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg, dass Herr Hennecke und Frau Sommer als Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Förderverein Geschwister-Scholl Gymnasium e.V., Sitz Winterberg, berechtigt sind (Aktenzeichen VR 30013).

Ich, der Notar, bescheinige hiermit gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 BNotO aufgrund am heutigen Tage erfolgter Einsichtnahme in das elektronisch geführte Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg, dass Frau Hudyma und Frau Klüppel als Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Fördervereins des Gymnasiums der Stadt Medebach e.V., Sitz Medebach, berechtigt sind (Aktenzeichen VR 30276).

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages zur Aufnahme

und erklärten zunächst, dass der Förderverein des Gymnasiums der Stadt Medebach e.V. nachfolgend kurz „**übertragender Förder-Verein**“ genannt wird und der Förderverein Geschwister-Scholl Gymnasium e.V. nachfolgend kurz „**aufnehmender Förder-Verein**“.
Sodann erklärten die Erschienenen zu meinem Protokoll:

A. Vorbemerkung

Der **übertragende Förder-Verein** wird mit diesem Verschmelzungsvertrag auf den **aufnehmenden Förder-Verein** im Wege der Aufnahme verschmolzen. Die Vereinszwecke beider an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine decken sich im Wesentlichen. Die Verschmelzung ist geboten, weil die Zusammenlegung der beiden Gymnasien erfolgt ist, das Gymnasium der Stadt Medebach nicht mehr besteht und die früheren Schüler dort nunmehr durch das Geschwister-Scholl Gymnasium unterrichtet werden.

Sowohl der **übertragende Förder-Verein**, wie auch der **aufnehmende Förder-Verein** sind gemeinnützig, so dass eine Barabfindung im Nachfolgenden ausgeschlossen wird. Der **übertragende Förder-Verein** wird beim Finanzamt Brilon für Körperschaftsteuer unter der Steuernummer 309/5747/0780 geführt, der **aufnehmende Förder-Verein** beim Finanzamt Brilon unter der Steuernummer 309/5737/0640.

Keine der Satzungen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine untersagt eine Verschmelzung und es stehen auch keine landesrechtlichen Vorschriften entgegen.

B. Übertragung des Vereinsvermögens und Gegenleistung

1. Der **übertragende Förder-Verein** überträgt im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme sein ganzes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, ohne eine Abwicklung nach §§ 2 ff., 99 ff. UmwG, auf den **aufnehmenden Förder-Verein**.
2. Den Mitgliedern des **übertragenden Förder-Vereins** wird eine Gegenleistung für die Übertragung die Mitgliedschaft bei dem **aufnehmenden Förder-Verein** in der Weise gewährt, dass sie den bisherigen Mitgliedern des **aufnehmenden Förder-Vereins** gleichgestellt sind. Eine Liste aller Mitglieder des **übertragenden Förder-Vereins** wird diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt. Eine Liste aller Mitglieder des **aufnehmenden Förder-Vereins** wird diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Als **Anlage 3** wird diesem Vertrag die aktuelle Satzung des **aufnehmenden Förder-Vereins** beigelegt; auf sie wird verwiesen. Aus dieser Satzung ergeben sich die Rechte und Pflichten für den neuen Verein. Mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des **aufnehmenden Förder-Vereins** wird die Verschmelzung wirksam und die Mitgliedschaft im **aufnehmenden Förder-Verein** beginnt. Kein Mitglied muss eine Aufnahmegebühr oder einen Antrag auf Aufnahme stellen. Eine Vermögensbeteiligung ist mit der Mitgliedschaft im **aufnehmenden Förder-Verein** nicht verbunden.
3. Der Verschmelzung wird die Einnahme-Überschussrechnung mit Vermögensaufstellung zum 31.12.2021 des **übertragenden Förder-Vereins** zugrunde gelegt. Im Innenverhältnis der an der Verschmelzung beteiligten Vereine erfolgt die Übernahme des **übertragenen Vereinsvermögens** zum 31.12.2021, 24.00 Uhr. Ab dem 01.01.2022, 0.00 Uhr bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des **übertragenden Förder-Vereins** gelten sämtliche der getätigten rechtlichen Geschäfte und Handlungen als für Rechnung des **aufnehmenden Förder-Vereins** geführt.

C. Sonderrechte, Arbeitnehmer, Betriebsrat, Abfindungsangebot

1. Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim **übertragenden Förder-Verein** nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im **aufnehmenden Förder-Vereins** gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemanden gewährt.
2. Soweit ein Mitglied des Fördervereins des Gymnasiums der Stadt Medebach e.V. bereits Mitglied des Fördervereins Geschwister-Scholl Gymnasium e.V. ist (Doppelmitgliedschaft), erhält es im Förderverein Geschwister-Scholl Gymnasium e.V. keine weitere Mitgliedschaft.

3. Keiner der an der Verschmelzung beteiligten Vereine hat Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen/Betriebsrat. Folgen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen ergeben sich aus der Verschmelzung somit nicht.
4. Keinem Vereinsmitglied wird ein Abfindungsangebot unterbreitet.

D. Sonstiges, Kosten

Die Mitglieder beider an der Verschmelzung beteiligten Vereine haben keine Verschmelzungsprüfung verlangt. Daher ist eine Verschmelzungsprüfung nicht erforderlich.

Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrages und der steuerlichen Beratung sowie der Abwicklung dieses Vertrages trägt der **aufnehmende Förder-Verein**.

Im Hinblick auf eine etwaige Grunderwerbsteuerpflicht stellen beide Vereine fest, dass der **übertragende Förder-Verein** kein Grundeigentum hat.

E. Hinweise

Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass er keine steuerliche Beratung vorgenommen hat und dass für die Zahlung der Kosten dieser Urkunde gesamtschuldnerische Haftung kraft Gesetzes besteht.

Über die Wirkungen und auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung wurden die Erschienenen hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung beim **aufnehmenden Förder-Verein** wirksam wird.

Der Notar wies auch darauf hin, dass, soweit einer der an Verschmelzung beteiligten Vereine Gesellschafter einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) sein sollte, die Gesellschafterliste bei der betroffenen Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung beim aufnehmenden Verein unverzüglich geändert werden müsste. Hierzu erklärten die Erschienenen, dass keiner der beteiligten Vereine Gesellschafterin einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) sei.

F. Vollmacht

Jeder Mitarbeiter des beurkundenden Notars, insbesondere
Frau Kathrin Schröder,
Frau Miriam Dünnebacke,
beider Anschrift Hellenstraße 20, 59955 Winterberg,

werden **unabhängig von der Wirksamkeit** dieser Urkunde einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB bevollmächtigt, diesen Vertrag zu ergänzen und oder abzuändern. Der beurkundende Notar ist ermächtigt, mittels notarieller Eigenurkunde den bevollmächtigten Mitarbeiter zu bestimmen.

Vorstehendes Protokoll nebst Anlage 3 wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Satzung

Stand: 14. Januar 2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium e.V." Er hat seinen Sitz in dem Stadtteil Winterberg der Stadt Winterberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in dem Erreichen ihrer Bildungsziele, sowie des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Förderung der Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungsarbeit;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und allen an der Ausbildung Beteiligten (z.B.: Elternhaus, Unternehmen, Kommune, Verbänden etc.);
- Förderung der Arbeit der Schülervertretung;
- Förderung von Studien- und Klassenfahrten;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Förderung der Vermittlung von Praktikanten-, Ausbildungs- und Studienplätzen;
- Förderung des Kontaktes zu den Ehemaligen;
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen;
- Förderung von Maßnahmen, die der Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen dienen;
- Förderung von Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung von Schülern, Lehrern u. Eltern;
- Förderung des Schulsportes und freizeitrelevanter Sportarten;
- Unterstützung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums bei Beschaffungsmaßnahmen;
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Gymnasiums.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die o.a. satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Förderer (ohne Stimmrecht)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder haben Anspruch auf
 - Auskunft in generellen Fragen der Fördertätigkeiten des Vereins und
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins, die in § 2 beschrieben sind, tatkräftig einzusetzen und die vom Verein festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine "natürliche" oder "juristische" Person erlangen durch
 - schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - durch Zustimmung des Vorstandes, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung und
 - die bargeldlose Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu einem Stichtag.
- b) Erwerb der Ehrenmitgliedschaft durch
 - begründeten Vorschlag mindestens von 1/10 (Zehntel) der Mitglieder
 - begründeten Vorschlag des Vorstandes.Letztlich entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vorschläge.
- c) Förderer, durch regelmäßige Unterstützung des Vereins.

§ 6 Beitragsfreiheit

- Ordentliche Mitglieder sind mit Vollendung des 65. Lebensjahres beitragsfrei.
- Ordentliche Mitglieder ab dem 65. Lebensj. sind weiterhin stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- Einem ordentlichen Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft aufgrund Verdienste am Verein oder seinen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder haben Stimmrecht

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem schriftlich erklärten Austritt bis 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, Nichteinhaltung der Beitragspflicht,
- dem Ausschluß aus dem Verein bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder dem Verstoß gegen Ziele und Zwecke des Vereins laut §2
- dem Tod des Mitgliedes.

§ 9 Stimmrecht von Mitgliedern

Das Stimmrecht besitzen

- ordentliche Mitglieder oder
- Personen als gesetzliche Vertreter oder als Bevollmächtigte und
- Ehrenmitglieder.

Pro Mitgliedschaft kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. (Eine Anhäufung von Stimmrechten durch Ansammlung von Bevollmächtigungen und gesetzliche Vertretungen ist ausgeschlossen.)

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres durch Überweisung oder durch Bankeinzug zu zahlen.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Geld und Sachspenden,
- b) Erlöse aus gemeinsamen Veranstaltungen,
- c) sonstige Einnahmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand mit dem
- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassierer (Geschäftsführer),
- d) Schriftführer
- und dem weiteren Vorstand besteht aus dem
- e) 1. Beisitzer: Dem/der Schulleiter/in
- f) 2. Beisitzer: 1 Lehrer aus dem naturwissenschaftl. Bereich
- g) 3. Beisitzer: 1 Lehrer aus dem geisteswissenschaftl./musisch/kultur. Bereich
- h) Schülervorteiler/in aus der Oberstufe.

Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

Im ersten Jahr erfolgt die Wahl der/s 1. Vorsitzend., der/s Schriftführers/in und der/s 2. Beisitzers/in.

Im zweiten Jahr erfolgt die Wahl der/s 2. Vorsitzenden und der/s 3. Beisitzers/in.

Im dritten Jahr erfolgt die Wahl der/s Kassierers/in und der/s Schülervorteilers/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger gewählt, um o.g. Rhythmus einzuhalten.

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Personen zu f, g und h werden aus dem Kollegium bzw. aus der Schülerschaft der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erstellt den

- Jahresbericht mit Tätigkeiten und Mitgliederbewegung im abgelaufenen Geschäftsjahr und
- den jährlichen Kassenbericht

Er erstellt einen Wirtschaftsplan sowie einen Aktions- und Tätigkeitsplan für das anstehende Geschäftsjahr mit einer Übersicht über geplante Fördermaßnahmen.

Ihm obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Er vertritt durch seine Vorsitzenden den Verein nach Außen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- Gästen (auf Antrag an den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen und geleitet.

Eine Mitgliedervers. ist innerhalb 4 Wochen durch den Vors. einzuberufen, wenn 1/10 (Zehntel) der Mitglieder unter Angabe des oder der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage im Voraus.

Anträge müssen schriftlich bis 6 Tage im Voraus bei dem Vors. eingegangen sein.

Nicht ordnungsgemäße eingegangene Anträge werden unter Punkt Verschiedenes behandelt und nur beraten.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag bei Zustimmung von 1/10 der anwesenden Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein 1/10 (Zehntel) der Mitglieder anwesend ist.

Kann die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt werden, ist innerhalb 4 Wochen erneut einzuladen. Für die dann erfolgende Mitgliederversammlung ist für die Beschlußfähigkeit die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht notwendig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte,
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von jährlich einem Kassenprüfer für zwei Jahre,
- e) Erfüllung und Kontrolle des Zweckes des Vereins im Sinne des § 2,
- f) Erfüllung der § 5 und § 7,
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- h) Änderung der Satzung und
- i) Auflösung des Vereins.

§ 17 Vertretung des Vereins

Nach innen, sowie gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 18 Satzungsänderung

- Ein Antrag auf Satzungsänderung muß durch mindestens fünf Mitglieder schriftlich gestellt werden.
- Über den Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die beschlußfähige Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Das Vorhaben und der Inhalt der Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Abstimmung und Beschlußfähigkeit zur Satzungsänderung s.o.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

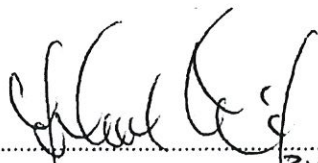
Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den eingetragenen Fördervereinen der städtischen Schulen in der Stadt Winterberg zu, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 68 AO verfolgen, mindestens drei Jahre bestehen und mindestens 20 beitragspflichtige Mitglieder besitzen.

§ 20 Satzung tritt in Kraft

Die Satzung des " Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium" ist am

14. Januar 2005 von der Mitgliederversammlung geändert und neu errichtet worden. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung vom heutigen Tag, den 14. Januar 2005, in Kraft.


....., Protokollführer


....., Z.Vors.

2 Mitunterzeichnende Versammlungsmitglieder:


.....


.....

Winterberg, den 14.01.2005

Der Verein ist an dem Amtsgericht Medebach in dem Vereinsregister unter der Nr. VR eingetragen.